

## **Neuerlass FZV (Fahrzeugzulassungsverordnung) zum 1. September 2023**

Neben dem Neuerlass der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ändert sich auch die für entsprechende Amtshandlungen maßgebliche Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Fahrzeuge online zuzulassen wird günstiger, der gleiche Vorgang in der Zulassungsstelle vor Ort wird dagegen teurer.

### **Erweiterung auf juristische Personen:**

Mit dem Neuerlass der FZV wird im Rahmen von I-KFZ Stufe 4 die „Online-Zulassung“ für juristische Personen eingeführt. Die juristische Person lässt ein Fahrzeug online auf sich selbst zu. Das Verfahren ist analog zu I-KFZ-Vorgängen bei natürlichen Personen oder die Zulassung über die Großkundenschnittstelle (GKS), d.h. eine Zulassung für Dritte. Über eine GKS beim KBA können juristische Personen sowohl Fahrzeuge für sich selbst, als auch im Rahmen einer Bevollmächtigung für Dritte (Privatkunden) zulassen. Für die Nutzung der GKS ist eine Registrierung über das KBA erforderlich. Alle Informationen zum Thema GKS erhalten Sie ausschließlich über das KBA und nicht bei der Zulassungsstelle.

### **Sofortige Inbetriebnahme:**

Bei I-KFZ-Zulassungen ist die sog. sofortige Inbetriebnahme des Fahrzeuges mit ungestempelten Kennzeichen möglich. Dazu wird nach dem Online-Antrag ein vorläufiger Zulassungsnachweis zum Download bereitgestellt, welcher innerhalb von 30 Minuten heruntergeladen werden muss. Wird der vorläufige Zulassungsnachweis nicht heruntergeladen, ist eine sofortige Inbetriebnahme nicht möglich. Der Nachweis ist sichtbar im Fahrzeug anzubringen. Die Fahrt ist dann für 10 Kalendertage innerhalb Deutschlands möglich.

Wichtig: Kennzeichen sind am Fahrzeug anzubringen!

Die Zulassungsbescheinigungen werden inkl. Plaketten per Post an den Halter verschickt.

### **Verwertungsnachweis:**

Wird ein Fahrzeug verschrottet, wird durch den Entsorgungsbetrieb i.d.R. ein Verwertungsnachweis ausgestellt.

Ab dem 1. September 2023 sind bei einem Antrag auf Außerbetriebsetzung mit Verwertungsnachweis die Zulassungsbescheinigungen Teil I und II vorzulegen.

Die ZB I + II werden durch die Zulassungsbehörde eingezogen!

Art des Vorgangs	Nicht-internetbasierter Vorgang				Internetbasierter Vorgang			
	GebNr.	GebOSt	GebOSt (neu)	Abweichung	GebNr.	GebOSt	GebOSt (neu)	Abweichung
Zulassung oder Wiederzulassung	221.1	27,00 €	30,00 €	+ 3,00 €	221.1.1	27,90 €	12,80 €	-15,10 €
Tageszulassung	221.1.2.		45,90 €		221.1.3		14,90 €	
Umschreibung aus anderen Zulassungsbezirk u. Zuteilung neues Kennzeichen - mit und ohne Halterwechsel	221.2	27,00 €	27,10 €	+ 0,10 €	221.2.1	28,20 €	12,10 €	-16,10 €
Wiederzulassung nach Außerbetriebsetzung	221.6	11,60 €	23,00 €	+ 11,40 €	221.7	11,50 €	10,60 €	-1,90 €
Umschreibung innerhalb desselben Zulassungsbezirks bei Beibehaltung des bisherigen Kennzeichens	221.8	16,70 €	24,20 €	+ 7,50 €	221.8.1	17,00 €	10,40 €	-6,60 €
Umschreibung aus anderen Zulassungsbezirk bei Beibehaltung des bisherigen Kennzeichens – mit und ohne Halterwechsel	221.9	16,70 €	23,60 €	+ 6,90 €	221.9.1	17,00 €	9,90 €	-7,10 €
Umschreibung innerhalb desselben Zulassungsbezirks und Zuteilung eines neuen Kennzeichens - Halterwechsel	221.10	27,00 €	26,20 €	-0,80 €	221.10.1	27,90 €	12,40 €	-15,90 €
Außerbetriebsetzung innerhalb oder außerhalb des Zulassungsbezirkes	224.1	6,90 €	15,90 €	+ 9,00 €	224.2	5,70 €	2,10 €	-3,65 €
Internetbasierte Änderung der Anschrift des Halters innerhalb desselben Zulassungsbezirks					225.1	11,40 €	4,30 €	-9,35 €

Die in der Tabelle im Anhang dargestellten Gebühren für Kfz-Zulassungen ergeben sich aus der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Dort sind die Gebühren bundesweit einheitlich geregelt. Die durch den Neuerlass der FZV einhergehende Gebührenerhöhung für Zulassungen liegt daher nicht im Ermessen der einzelnen Zulassungsstellen, sondern ist eine gesetzliche Vorgabe.